

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

27. Februar 1951.

Ein Sanitätsgesetz in Ausarbeitung.Bundesminister Maisel über die Catgut-Fälle.190/A.B.
zu 209/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

In Beantwortung der Anfrage der Abg. W e i k h a r t und Genossen, betreffend wirksame Massnahmen gegen unsachgemässe Herstellung von Operationsmaterial, teilt Bundesminister für soziale Verwaltung M a i s e l folgendes mit:

Zu Beginn des Monates Februar d. J. erschienen in verschiedenen Tageszeitungen Meldungen über Todesfälle in einzelnen Krankenanstalten, die nach gelungenen operativen Eingriffen zufolge Infektion mit Tetanusbazillen, die von nicht keimfreiem Catgut herrühren sollen, verursacht worden seien.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat sofort Erhebungen eingeleitet und feststellen können, dass in vier solchen Fällen die Anzeige bei den Sicherheitsbehörden erstattet und ein gerichtliches Verfahren gemäss § 335 StG. eingeleitet worden ist.

Im Hinblick auf die Möglichkeit, dass andere Patienten nach chirurgischen Eingriffen, bei denen das in Frage stehende Catgut verwendet worden war, an Leben und Gesundheit gefährdet sein könnten, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung angeregt, in allen derartigen Fällen eine Tetanus-Antitoxinbehandlung durchzuführen, ferner alle Herren Landeshauptmänner eingeladen, durch die unterstellten Bezirksverwaltungsbehörden die ärztlichen Leiter aller öffentlichen und privaten Krankenanstalten, weiters alle Apotheken und alle in der freien Praxis tätigen Ärzte auf die Gefährlichkeit der Verwendung des in Frage stehenden Catguts hinzuweisen und sie davon nachweislich in Kenntnis zu setzen, dass, falls dieses Catgut trotzdem verwendet werden sollte, gegen die Betreffenden die Strafanzeige wegen Übertretung nach § 431 StG. zu erstatten sein wird. Die Sicherheitsbehörden haben das in Frage stehende Catgut auch im gesamten Bundesgebiete bereits sichergestellt, und das zuständige Gericht hat das bei der Firma für die Erzeugung von Catgut lagernde Rohmaterial und den gesamten Bestand an Fertigwaren beschlagnahmt.

Ich stelle daher fest, dass derzeit in keinem einzigen Falle das von der in Frage kommenden Firma erzeugte Catgut mehr verwendet werden kann und eine mögliche Gefährdung von Patienten derzeit durchaus ausgeschlossen erscheint. Ob tatsächlich die Todesfälle auf das von der bestimmten Firma erzeugte Catgut

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 27. Februar 1951.

zurückzuführen sind, oder ob das Eindringen der Infektionserreger auf irgendeine andere Art erfolgt ist, wird die anhängige Untersuchung ergeben.

In Zusammenhang mit der von einigen Tageszeitungen aufgestellten Behauptung, dass den Gesundheitsbehörden und also auch meinem Ministerium als oberster Gesundheitsbehörde eine gesetzliche Handhabe zur Unterbindung von Unzukömmlichkeiten bei der Erzeugung von derartigen Operationsmaterial ermangelte, möchte ich ausdrücklich feststellen, dass die in Geltung stehenden einschlägigen Vorschriften ohne weiteres dazu ausreichen, allfällige das Leben und die Gesundheit von Menschen gefährdende Misstände zu beseitigen. Es ist auch weder von mir selbst noch von Organen meines Ministeriums in diesem Zusammenhange eine solche Feststellung in einer offiziellen Bekanntmachung getroffen worden. Wenngleich mein Ministerium in November 1950 mit der in Betracht kommenden Firma im Zusammenhang mit einem von dieser eingebrachten Ansuchen wegen Befürwortung eines Kredits aus ERP-Mitteln befasst worden ist und anlässlich einer hierauf angeordneten Betriebsbesichtigung von ärztlichen Sachverständigen Mängel festgestellt worden sind, so war damals keine Veranlassung für die Anwendung von drastischen Massnahmen gegen die Firma gegeben, da die der Firma auf Grund des Sachverständigengutachtens auferlegten Vorschriften im Hinblick auf analoge Erfahrungen als ausreichend angesehen werden mussten. Mit der laufenden Überprüfung der Fertigprodukte durch die zuständige Untersuchungsanstalt, ebenso wie mit der Betriebsüberwachung durch die lokalen Behörden, wurde in derartigen Fällen immer das Auslangen gefunden.

Ich darf jedoch auf die Tatsache verweisen, dass nach den derzeit geltenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen für die Handhabung der das Gesundheitswesen regelnden Vorschriften eigene Bundesgesundheitsbehörden in den Ländern nicht vorgesehen sind, daher die Landeshauptmänner mit den ihnen unterstellten Landesbehörden als Organe der mittelbaren Bundesverwaltung die Vollziehung aller Gesundheitsangelegenheiten in der ersten und zweiten Instanz zu besorgen haben und somit mein Ministerium nur mit den Fällen, die ihm als oberste Gesundheitsbehörde zur Entscheidung vorgelegt werden, befasst wird. Aus dieser Sachlage haben sich in der Vergangenheit wiederholt Umstände ergeben, die mich schon im Jahre 1946 veranlasst haben, um die gemäss Art. 102 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes erforderliche Zustimmung der Länder zur Errichtung eigener Bundesbehörden für die Vollziehung der dem Bunde gemäss Art. 10 Abs. 1 Z. 12 vorbehaltenen Angelegenheiten des Gesundheitswesens zu

3. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 27. Februar 1951.

ersuchen. Wenn damals meine Bemühungen nicht von Erfolg begleitet waren, möchte ich den gegebenen Anlass wahrnehmen und auf meine für die Gesunderhaltung unserer Bevölkerung meiner Ansicht nach unabdingbare Forderung nach Errichtung bundeseigener Gesundheitsbehörden auch für die I. und II. Instanz hinweisen. Denn nur mit Erfüllung dieser Forderung nach einer straffen und zentral geführten Organisation bundeseigener Gesundheitsbehörden kann die erforderliche Planung, die Erlangung der Grundlagen für legislative Massnahmen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und die Handhabung der das Gesundheitswesen regelnden Vorschriften in der erforderlichen befriedigenden Weise durchgeführt werden. In meinem Ministerium wird bereits an der Fertigstellung eines entsprechenden Gesetzentwurfes gearbeitet, und ich werde daher in absehbarer Zeit die Möglichkeit haben, den Entwurf eines Sanitätsgesetzes, der die im oben geschilderten Sinne erforderlichen Bestimmungen enthalten wird, vorzulegen.

-.-.-.-.-